

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 48.

Dienstag den 17. Februar.

1863.

Bekanntmachung.

Der hiesige Bürger und Kohlenhändler Herr Christoph Carl Funk hat am 25. November vorigen Jahres einen im sogenannten Kanonenteiche hier selbst verunglückten Knaben mit rühmenswerther Entschlossenheit und Selbstverleugnung vom Tode des Ertrinkens gerettet und durch sofortige Anwendung zweckmäßiger Mittel zum Leben zurückgebracht, weshalb die unterzeichnete Kreis-Direction Veranlassung nimmt, diese That zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und dem Genannten die wohl verdiente Anerkennung für seine Handlungswise hierdurch auch öffentlich auszusprechen.
Leipzig, den 4. Februar 1863.

Königliche Kreis-Direction.

v. Burgsdorff.

Brennholz-Auction.

Auf dem diesjährigen in der Scheibe befindlichen Gehäue des Kuhthurner Reviers sollen Donnerstag den 10. Februar von 9 Uhr an die nachzeichneten Brenn-Scheitklaftern, als: 14 buchene, 131 eichene, 25 tüsterne, 53½ erlene, 3 weidene und 4½ lindene, gegen Anzahlung von 1 Thlr. für die Klafter und unter den übrigen an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, den 10. Februar 1863.

Des Rathes Forst-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 11. Februar 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung).

Hierauf berichtete Herr Dr. Kori Namens des Ausschusses für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen über

1. einen Antrag des Herrn St.-B. Näser, die Verpflichtung der Gewerbegehilfen zum Anschluß an Krankencassen betr.

Der Ausschuss empfahl einstimmig, gegen den Rath den dringenden Wunsch auszusprechen, dahin zu wirken, daß die in §. 97 des Gewerbegegesetzes enthaltene Verpflichtung so bald als möglich ins Leben trete.

Herr Näser bemerkte zur Begründung seines Antrags, daß die Gewerbegehilfen von Corporationen, welche bisher keine Krankencassen gehabt, oder ihre Gehilfen davon ausgeschlossen hätten, in Krankheitsfällen hilflos dastehen würden. Es sei daher dringend zu wünschen, daß alle Gehilfen ohne Unterschied zum Beitritt zu irgend einer Krankencasse angehalten würden, daß mithin §. 97 des Gewerbegegesetzes zur Ausführung gelange.

Das Ausschussgutachten fand einhellige Annahme.

2. Einen weiteren Antrag, die Beseitigung von Uebelständen in der Art der Bespannung des städtischen Leichenwagens, zog der Antragsteller Herr Näser, in Betracht, daß durch das neue Gewerbegegesetz und die auch vom Rath anerkannte Freiheit in der Wahl der Wagen und deren Bespannung der Antrag als erledigt anzusehen sein dürste, mit Genehmigung der Versammlung wieder zurück.

Eben so ließ man

3.

die von Herrn Hey angeregte Frage wegen Errichtung einer zweiten Todengräberstelle nach Vorschlag des Ausschusses auf sich beruhen.

Hierauf folgten einige von Herrn Dr. Stephani vorgetragene Gutachten des Finanzausschusses. Sie betrafen:

4.

die Gehaltsverhältnisse des technischen Directors beim Aichamt und des Aichmeisters.

Der Rath sagt hierüber in seiner Mittheilung u. a. Folgendes: „Auf Ihr Recomunicat, womit Sie die von uns beantragte Remuneration von jährlich 300 Thlr. für den technischen Director im Aichamt wiederholt abgelehnt haben, sind wir zu dem Entschluß gekommen, unser Antrag fallen zu lassen und so viel nur immer thunlich Ihrem gleichzeitig ausgesprochenen Wunsche, die

Function eines technischen Aichamts-Directors und eines Aichmeisters ohne Erhöhung des dermaligen Etats des Aichamtes in einer Person zu vereinigen, fernerhin zu genügen.“

Inzwischen hat der Rath mit Herrn Mechanicus Hoffmann Verhandlungen gepflogen, welcher die technische Direction des Aichamts für einen jährlichen Gehalt von 200 Thlr. übernehmen und so lange seine Kräfte und Gesundheit es gestatteten fortzuführen will. Der Rath hat beschlossen, auf Herrn Hoffmanns Vorschlag einzugehen, gleichzeitig aber den Gehalt der Aichmeisterstelle vom 1. Febr. d. J. an auf 600 Thlr. zu beschränken, so daß das zeitige Budget des Aichamts in keiner Weise erhöht wird.

Der Ausschuß empfahl,

hierzu allenthalben Zustimmung zu ertheilen.

Herr Dr. Heyner bezeichnete den ganzen Verwaltungssapparat des Aichamts als viel zu weitsichtig und schweflig; worauf der Herr Referent entgegnete, daß dieser Apparat auf gesetzlicher Vorschrift beruhe, die Trennung der Aemter des Aichdirectors und Aichmeisters als Regel gelte, deren Vereinigung aber nur mit Zustimmung der Regierung erfolgen könne.

Einstimmig trat man darauf dem Rathbeschluß bei.

5.

Die Frage wegen Forterhebung des Marktstandgeldes, bezüglich dessen Ermäßigung für Einheimische war vom Finanz- und Bauausschuß begutachtet worden.

Beide Gutachten trug Herr Dr. Stephani vor.

Sie lauteten:

Als Material für die Berathung im Finanzausschuß wurde mitgetheilt, daß die Differenz zwischen dem Betrage der von Einheimischen und Fremden gezahlten Intrade sich auf 3000 Thlr. ca. beziehere, daß mithin der den Einheimischen zu gewährende Erlass der Hälfte des Hebesages, ungefähr 1500 Thlr. betragen werde. Der Erlass dieser Hälfte an Einheimische während der Messen beruhe, nach Angabe des Rathes, auf einem alten Herkommen, welches der Rath an sich nicht für gerechtfertigt halte und nur aus Convenienz habe bestehen lassen. Eine andere Bernehmung der Einheimischen im Gegenstand zu den Nichteinheimischen widerspreche allerdings der in §. 58 des Gewerbegegesetzes getroffenen Bestimmung.

Anlangend das Materielle der Frage selbst, so wurde es einerseits für bedenklich gehalten, die an sich ganz berechtigte und andern Orts ebenfalls eingeführte Platzmiete, für deren Zahlung den Abinethern eine entsprechende und für dieselben schätzbare Gegenleistung gewährt werde, mit ihrem ansehnlichen Betrage ohne Erfolg aus den Deckungsmitteln des städtischen Budgets schwinden zu lassen.

Andererseits hielt man es dagegen für zweckmäßig und richtig, die Intrade ganz fallen zu lassen, wie man vom Marktrecht abgesehen, dessen Surrogat das, allerdings auf ganz anderen Prinzipien